

99128018062000, 99128018062000

Wählerverzeichnis zur Kommunalwahl berichtigen lassen

Heruntergeladen am 06.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/579866973/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99128018062000, 99128018062000
Leistungsbezeichnung I	Wählerverzeichnis zur Kommunalwahl berichtigen lassen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Wählerverzeichnis, Wahlen, Wahlberechtigte, Wahlbezirk, Kommunalwahlen, Sonderwahlbezirk, Berichtigung, Wahlberichtigung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Wahlen (128)
Verrichtungskennung	Berichtigung (062)
SDG-Informationsbereich	Teilnahme an Kommunalwahlen und Wahlen zum Europäischen Parlament

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	Wahlen (1100200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	25.09.2024
Fachlich freigegeben durch	Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
Handlungsgrundlage	https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/cite/a4a9d8a1-d14a-3256-9d69-cdd68ced63b0 https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/cite/9bce8b00-fd39-3b66-95d0-fd944e83f3c3
Teaser	Sie erfahren Näheres zur Berichtigung des Wählerverzeichnisses zur Kommunalwahl.
Volltext	<p>Als Deutsche beziehungsweise Deutscher oder Staatsangehörige beziehungsweise Staatsangehöriger der Europäischen Union, der oder die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet hat, sind Sie in dem Wahlgebiet wahlberechtigt, in dem Sie seit mindestens drei Monaten den Wohnsitz haben. Bei der Berechnung der Dreimonatsfrist ist der Tag der Wohnsitz- oder Aufenthaltsnahme in die Frist einzubeziehen.</p> <p>Sie werden von Amts wegen als Wahlberechtigte oder Wahlberechtigter in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn Sie am 42. Tag vor der Wahl wahlberechtigt und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.</p> <p>Sollte dies nicht geschehen, können Sie sich auf Antrag bis zum Beginn der Einsichtsfrist eintragen lassen. Die Einsicht wird Ihnen an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindebehörde gewährt.</p> <p>Sie können die Richtigkeit und Vollständigkeit Ihrer eigenen Daten prüfen. Außerdem können Sie auch die Daten anderer Personen überprüfen, wenn Sie selbst wahlberechtigt sind und Tatsachen glaubhaft machen können, die für eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses sprechen.</p>

Modul

Sachverhalt

Sie können innerhalb der Einsichtsfrist einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses bei der Gemeindeverwaltung stellen. Einem Antrag eine Person aus dem Wählerverzeichnis zu streichen, darf erst stattgegeben werden, nachdem ihr Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist. Die Entscheidung über den Berichtigungsantrag ist den Beteiligten von der Gemeindeverwaltung oder dem Gemeindevwahlausschuss spätestens am vierten Tag vor der Wahl bekannt zu geben. Die Entscheidung über den Berichtigungsantrag ist vorbehaltlich einer Nachprüfung im Wahlprüfungsverfahren endgültig.

Erforderliche Unterlagen

- Beweiskräftige Unterlagen, die das Korrekturbedürfnis im Wählerverzeichnis belegen beziehungsweise bei fehlendem Eintrag ein Nachweis der Wahlberechtigung
- Die wahlberechtigte Person wird sich in der Regel ausweisen müssen, hierfür ist ein geeignetes Ausweisdokument, wie beispielsweise der Personalausweis erforderlich

Voraussetzungen

Das Wählerverzeichnis zur Kommunalwahl kann unter folgenden Voraussetzungen berichtigt werden:

- Soweit sich das Wählerverzeichnis als fehlerhaft erweist, wird das Wählerverzeichnis korrigiert.
- Soweit eine Wahlberechtigung trotz fehlendem Eintrag nachgewiesen werden kann

Kosten

Gebühr: Es fallen keine Kosten an

Verfahrensablauf

Die Berichtigung des Wählerverzeichnisses zur Kommunalwahl läuft folgendermaßen ab:

- Nach Einsicht stellen Sie einen Fehler im Wählerverzeichnis fest oder Sie sind nicht eingetragen, obwohl Sie wahlberechtigt sind.
- Sie stellen einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses und belegen die Tatsachen durch geeignete Beweismittel.
- Die Behörde korrigiert das Wählerverzeichnis oder versendet einen ablehnenden Bescheid. Im Falle der nachträglichen Eintragung erhalten Sie eine Wahlbenachrichtigung. Gegen einen ablehnenden Bescheid kann nur im Wahlprüfungsverfahren

Modul	Sachverhalt
	vorgegangen werden.
Bearbeitungsdauer	
Frist	20. Tag (= Beginn der Einsichtsfrist) bis 16. Tag (= Ende der Einsichtsfrist) vor der Wahl
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Gegen die Entscheidung des Gemeindevwahlausschusses kann erst nach der Wahl ein Wahlprüfungsverfahren eingeleitet werden.
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Wählerverzeichnis zur Kommunalwahl Berichtigung • wahlberechtigt ist, wer am Wahltag Deutsche beziehungsweise Deutscher oder Staatsangehörige beziehungsweise Staatsangehöriger der Europäischen Union ist und mindestens das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit drei Monaten vor der Wahl in dem Wahlgebiet seine Wohnung, seine Hauptwohnung oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt ohne Wohnung außerhalb des Wahlgebietes hat • in das Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 42. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie wahlberechtigt und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind • Eintragung auf Antrag möglich bis zum Beginn der Einsichtsfrist • Einsicht wird an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindebehörde gewährt • Richtigkeit und Vollständigkeit der eigenen Daten können geprüft werden • Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten anderer Personen (außer bei Personen mit Auskunftssperre) können von Wahlberechtigten geprüft werden, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen können, aus denen sich Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann • ab Beginn der Einsichtsfrist können bei rechtzeitigem Einspruch Personen aufgenommen oder gestrichen werden • Bürgermeister oder Bürgermeisterin hat offenbare

Modul	Sachverhalt
	Unrichtigkeiten bis zum Tag vor der Wahl zu berichtigen • zuständig: Gemeinde
Ansprechpunkt	Die Gemeinde, die nicht Mitgliedsgemeinde einer Samtgemeinde ist, oder die Samtgemeinde nimmt den Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses entgegen und entscheidet darüber.
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Wählerverzeichnis zur Kommunalwahl berichtigen lassen